

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Satzung

Beschlossen vom Senat der UMIT TIROL am: 09.06.2026
Beschlossen vom Rektorat der UMIT TIROL am: 24.06.2026

Präambel

Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger besagt: „*Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.*“ In Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist zudem verankert, dass Vorrechte aufgrund der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind. Weiters bekräftigen neben primärrechtlichen EU-Rechtsquellen verschiedene EU-Richtlinien das Ziel der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen.¹

Die geltende UMIT TIROL-Verfassung (im Folgenden kurz: „Verfassung“) bekennt sich u.a. in Art. 3 zur sozialen Chancengleichheit sowie zur Gleichstellung der Geschlechter. Der Senat und das Rektorat haben gemäß Art. 4 Pkt. VII. Abs. (1) lit. I der Verfassung sowie als Beitrag zur Qualitätssicherung an der UMIT TIROL (Artikel 11 der Verfassung) die Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beschlossen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekennt sich zur Frauenförderung, der aktiven Gleichstellung von Frauen, Männern sowie trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen und zu einer Gleichstellung von Personen mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen.

Die Gleichstellungsorientierung (Gender Mainstreaming) erkennt an, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gleichstellungsorientierung kann nur durch die Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden, insbesondere der Entscheidungstragenden, erreicht werden. Dadurch wird der Gleichstellungsaspekt in alle Maßnahmen integriert¹.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird fortlaufend Anregungen geben, um den Mehrwert und die Möglichkeiten einer gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Arbeits- und Studienstätte zu verdeutlichen. Dazu zählen insbesondere die Mitwirkung und Orientierung an zentralen Regelungen wie dem Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan.

¹ Vgl. Interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming/Budgetierung: <https://www.imag-gmb.at/gender-mainstreaming/was-ist-gm.html>

Vertrag über die Europäische Union, EU-Vertrag (Lissabon, 2009): Art. 2 und Art. 3 Abs. (3); Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV (Lissabon, 2009): Art. 8, Art. 10 und Art. 157; Charta der Grundrechte der EU (2010): Art. 21 und Art. 23; im Besonderen: Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (Abl. L204/23 vom 26-07.2006).

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird sich als unabhängiges Gremium, aber in Abstimmung mit den obersten Organen der UMIT TIROL (vgl. Art. 4 Pkt. IIa Abs. (1) der Verfassung), weiteren vom Senat eingesetzten Kollegialorganen (beide im Folgenden kurz: „Universitätsorgane“) sowie dem Betriebsrat der UMIT TIROL, an der Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen beteiligen, welche zu diesen Grundsätzen beitragen.

Einrichtung des Arbeitskreises

§ 1

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (im Folgenden kurz: „Arbeitskreis“ oder „AKG“) wird vom Senat und dem Rektorat der UMIT TIROL als gemeinsames Kollegialorgan eingesetzt.

§ 2

- (1) Dem AKG gehören je ein*e Vertreter*in jedes Departments, ein*e Vertreter*in der Verwaltung sowie ein studentisches Mitglied an. Außerdem entsendet der Senat ein weiteres Mitglied. Jedes Mitglied (im Vertretungsfalle jedes Ersatzmitglied) hat ein Antrags- und Stimmrecht. Die Mitglieder werden jeweils für drei Jahre von den Departments, dem Rektorat (Vertreter*in der Verwaltung), dem Senat bzw. der Hochschulvertretung an der UMIT TIROL entsandt, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Senats. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines AKG-Mitglieds aus einem Dienstverhältnis an der UMIT TIROL bzw. des studentischen Mitglieds aus der UMIT TIROL ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art zu entsenden, wie das ausgeschiedene Mitglied entsendet wurde.
- (2) Der Arbeitskreis wird nach außen durch eine*n Vorsitzende*n bzw. deren*dessen Stellvertretung vertreten, welche in der konstituierenden Sitzung zu wählen sind. Passiv wahlberechtigt für Vorsitz und Stellvertretung sind ausschließlich Mitglieder, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur UMIT TIROL stehen. Bei Ausscheiden des Vorsitzes / der Stellvertretung aus einem Dienstverhältnis an der UMIT TIROL ist der Vorsitz / die Stellvertretung nach neuerlicher Entsendung neu zu wählen. Bei der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des AKG die Wahlleitung. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder des Arbeitskreises. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag von zumindest einem Mitglied findet die Wahl geheim statt.

§ 3

- (1) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden regelmäßig mit Agenda vom Vorsitz einberufen, von diesem oder der Stellvertretung vorbereitet und moderiert. Alle Sitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Arbeitskreis ist entscheidungsfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen im Arbeitskreis werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (3) Für die Mitglieder des Arbeitskreises besteht Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit für den Arbeitskreis in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Sie dürfen ihre Aufgaben in Gleich-

behandlungsangelegenheiten an ihrem Arbeitsplatz und in ihrer Arbeitszeit erfüllen sowie Ressourcen des Arbeitsplatzes wie Soft- und Hardware verwenden.

§ 4

Das Rektorat sorgt dafür, dass die satzungsmäßigen Aufgaben des AKG jedenfalls erfüllt werden können und entsprechende Ressourcenausstattung bereitgestellt wird. Weiterführende Unterstützung wird im Anlassfall zwischen AKG und Rektor*in abgestimmt.

Aufgaben des Arbeitskreises

§ 5

Der Arbeitskreis ist für Gleichbehandlungsfragen aller Universitätsangehörigen (Mitarbeitende und Studierende), welche im Zusammenhang mit einer Berufung, einer Anstellung, einem bestehenden Dienstverhältnis oder einem Studium an der UMIT TIROL auftreten, zuständig und hat hierbei die folgenden Aufgaben:

- Beratung zur Berücksichtigung von Diversitätsaspekten in Strukturen, Prozessen und Regelungen der gesamten Privatuniversität;
- Information, Beratung und ggf. Vertretung von Menschen, die sich aufgrund der Geschlechtsidentität, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion, der Weltanschauung, einer Erkrankung/Behinderung, von Familienverantwortung, des Beschäftigungsmaßes, des Alters oder der sexuellen Orientierung an der UMIT TIROL diskriminiert fühlen;
- Information von Universitätsangehörigen der UMIT TIROL über gleichbehandlungsorientierte Förderprogramme und (Mit-)Initiierung von Informations- oder Förderveranstaltungen, die thematisch in den Aufgabenbereich des Arbeitskreises fallen. Der Arbeitskreis ersetzt nicht Personalentwicklungsaufgaben anderer Organisationseinheiten der UMIT TIROL;
- Unterstützung von Universitätsorganen und Universitätsangehörigen bei (An-)Fragen zu Gleichbehandlung und der (Weiter-)Entwicklung dahingehender Regelungen, die Aufgabenbereiche des AKG betreffen. Dazu zählen insbesondere der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan, sowie Regelungen zu Förderungsschwerpunkten nach Karrierestufen.

Rechte des Arbeitskreises

§ 6

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, ist den Mitgliedern des Arbeitskreises Auskunft zu inneruniversitären Informationen zu erteilen sowie Einsicht in Aufzeichnungen über das Personal der Privatuniversität zu gewähren, dies jedoch nur mit Genehmigung der Betroffenen.

§ 7

- (1) Der Arbeitskreis ist bei der Formulierung aller Stellenausschreibungsvorlagen zu involvieren.
- (2) Der Arbeitskreis ist unverzüglich und nachweislich über Ausschreibungstexte sowie über den Fortschritt insbesondere von Berufungsverfahren in Kenntnis zu setzen. Der Arbeits-

kreis hat Ausschreibungstexte hinsichtlich Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in einer angemessenen Frist zu prüfen und hat ein diesbezügliches Vorschlagsrecht für Abänderungen.

- (3) Wird bei einer Stellenbesetzung eine Kommission zur Personalfindung eingerichtet, hat ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Der Arbeitskreis hat das Recht, sich über den Fortgang von Berufungsverfahren, Stellenausschreibungen und Besetzungsverfahren jederzeit zu informieren.

§ 8

Der Arbeitskreis koordiniert seine Agenden mit anderen Universitätsorganen sowie dem Betriebsrat der UMIT TIROL. Wenden sich Betroffene mit einem Thema oder einer Fragestellung an den Arbeitskreis, tritt dieser – sofern notwendig – nur nach Einholung der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen hierzu an das zuständige Universitätsorgan oder den Betriebsrat der UMIT TIROL heran.

§ 9

Der Arbeitskreis hat ein Recht auf Stellungnahme in Bezug auf Gleichbehandlungsfragen bei Personalangelegenheiten, insbesondere auch bei Berufungsverfahren und Besetzungsverfahren von Qualifizierungsstellen sowie bei der Besetzung von leitenden Positionen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich der UMIT TIROL. Hat der Arbeitskreis daraufhin Grund zur Annahme, dass eine Entscheidung in Personalangelegenheiten eine Diskriminierung von Personen darstellt, ist er berechtigt, das Rektorat bzw. andere zuständige Universitätsorgane sowie den Betriebsrat der UMIT TIROL anzurufen. Wenn keine sachlich rechtfertigenden Argumente vorgebracht werden können, ist der Arbeitskreis berechtigt, Universitätsorganen oder dem Betriebsrat der UMIT TIROL zu berichten und nach ausdrücklicher Einwilligung von Betroffenen Akteneinsicht zu nehmen.

§ 10

Der Arbeitskreis hat dem Senat und dem Rektorat jährlich über seine Tätigkeit und die verwendeten Mittel zu berichten und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Zur Berichterstattung wird der Vorsitz des Arbeitskreises seitens des Senates und des Rektorates in eine Sitzung des betreffenden Organs eingeladen.

Inkrafttreten

§ 11

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.